

## Richtlinie zur Kartellrechtskonformität des VOA (Stand: 02.03.2022)

---

### 1. Anlass

Die Arbeit der Verbände steht unverändert im Fokus der Kartellbehörden. Insbesondere die Sitzungen und Versammlungen der Verbände dürfen keine Plattform für kartellrechtswidriges Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellen.

Der VOA hält sich an die Kartellgesetze.

### 2. Vorgänge bei Sitzungen und Versammlungen

#### 2.1 Unbedenkliche Vorgänge

- Beratung und Diskussion über aktuelle Gesetzesvorhaben, Lobbying-Aktivitäten sowie über staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung
- Information über die Rechtslage
- Planung noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen und Vorstellung der Ergebnisse, sofern keine individualisierten sensiblen Informationen offengelegt oder ausgetauscht werden (nur aggregierte und anonymisierte Daten)

#### 2.2 Problematische Vorgänge

Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, jedoch Vorschläge für konsolidierte bzw. koordinierte Vorgehensweisen oder auch nur sensible Informationen enthalten. Sensible Informationen sind etwa Preise, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, geschäftsstrategische Überlegungen u. ä. Spontanäußerungen können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden und Vorschläge möglicherweise auch (stillschweigend) vereinbart oder durchgeführt werden.

#### 2.3 Unzulässige Vorgänge

Bei allen Verbandsaktivitäten – insbesondere bei Verbandssitzungen – ist stets zu beachten, dass keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden dürfen. Dies betrifft insbesondere:

- Individuelle Preisgestaltung (sowohl Einkaufs- als auch Verkaufspreise), Preisstrategie, zukünftiges Marktverhalten der beteiligten Unternehmen sowie Innovations- oder sonstige Geschäftsstrategien

- Preisbestandteile (z. B. Skonti, Rabatte, Vertriebsprämien, Gutschriften)
  - Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der beteiligten Unternehmen
  - Individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsforneln, Methoden der Kostenberechnung, unternehmensinterne Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen und einzelnen Verkaufsgeschäften
  - Individuelle Beziehungen zu Lieferanten und/oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt werden
  - Produktionsdrosselungen, Produktionsmengen oder Begrenzungen der Marktversorgung mit einem Produkt
  - Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden
  - Boykotten von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten
  - Marktstatistiken, wenn sich die Diskussion auf mögliche Schlussfolgerungen der Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr zukünftiges Marktverhalten erstreckt
  - Höchstumsatzmengen oder Zielvorgaben
  - Marktanteilsgrenzen oder -ziele
- Bereits eine einseitige Offenlegung von Informationen kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür zu keiner Empfehlung bzw. Annahme kommen. Auch eine Ablehnung reicht nicht, insbesondere dann nicht, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt
  - Das Diskussions- und Offenlegungsverbot gilt sowohl für die Sitzung als auch für das Rahmenprogramm (z. B. Imbiss)

### 3. Verhalten der Vorsitzenden und der hauptamtlich Verantwortlichen

#### 3.1 Vor jeder Sitzung/Versammlung

- Klare und unmissverständliche Formulierung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen
- Keine kartellrechtlichen problematischen Themen aufnehmen, wie insbesondere
  - Preisübersichten
  - Kostenbestandteile
  - Individuelle Beziehungen zu Lieferanten
- Bei Zweifeln muss die Geschäftsstelle des VOA durch den Verantwortlichen der Sitzung/Versammlung informiert werden



### 3.2 Während einer Sitzung/Versammlung

- Aussetzung und Vertagung der Beratung eines Diskussionspunkts bei Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit durch den Sitzungsleiter (z. B. bei kritischen Spontanäußerungen)
- Aufnahme des Vorgangs in das Protokoll
- Wiederaufnahme des Diskussionspunkts erst nach juristischer Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit
- Bei Fortsetzung der Diskussion über den kritischen Punkt: Unterbrechung der Sitzung und Aufnahme der Sitzungsunterbrechung in das Protokoll
- Verlassen der Sitzung durch einzelne Teilnehmer reicht zu deren Exkulpation nicht aus; deshalb Protokollierung des ausdrücklichen Widerspruchs bestimmter Teilnehmer
- Wenn der Sitzungsleiter nicht selbst reagiert: Hinweis und ggf. Beantragung der entsprechenden Maßnahmen durch den hauptamtlichen Verantwortlichen
- Die Geschäftsstelle des VOA muss vom Verantwortlichen der Sitzung/Versammlung über den gesamten Vorgang schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt werden

### 3.3 Nach einer Sitzung/Versammlung

- Klare und inhaltlich korrekte Wiedergabe des gesamten Sitzungsverlaufs im Protokoll
- Formulierung so wählen, dass nicht der falsche Eindruck eines wettbewerbswidrigen Beschlusses entsteht
- Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem hauptamtlich Verantwortlichen
- Gegebenenfalls Unterstützung bei der Formulierung durch die Geschäftsstelle des VOA

Quelle: Leitfaden zur Kartellrechtskonformität bei Sitzungen der Verbände, vbw ([www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de))

Geschäftsführerin:  
Dr. Alexa A. Becker  
Telefon: +49 89 5517 8670  
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460  
IBAN: DE8676020070 1560 351379  
VAT/UST-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:

